

**2425. Zürichseeregulierung.** Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Chargéschreiben an den schweizerischen Bundesrat, in Bern:

Wir beehren uns, Ihnen unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1938 betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für eine Limmatkorrektur sowie die Erstellung eines neuen Wehres in Zürich zur Regulierung der Wasserstände des Zürichsees mitzuteilen, daß das Zürchervolk die ihm unterbreitete Abstimmungsvorlage am 14. September 1941 angenommen hat. Wir sind daher in der Lage, innerhalb der in Artikel 6 des genannten Bundesbeschlusses festgelegten, bis 31. Dezember 1941 verlängerten Frist, die Annahmeerklärung abzugeben. Damit sind nunmehr alle notwendigen Voraussetzungen vorhanden, um an die Verwirklichung dieses Werkes herantreten zu können, sobald der Stand der Arbeitslosigkeit dies angezeigt erscheinen läßt.

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.